

Verzicht auf die schriftliche Begründung von Urteilen ermöglichen

Antrag vom 30. April 2024

**Simmler-St.Gallen / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Schuler-Mosnang
(Sprecherin: Simmler-St.Gallen)**

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) dahingehend anzupassen, dass sämtliche kantonalen Gerichte von der schriftlichen Begründung von Urteilen absehen können, wenn alle Prozessparteien darauf verzichten. Bei der Ausgestaltung des Begründungsverzichts soll für die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte geprüft werden, ob dieser unabhängig von der ausgesprochenen Strafe ermöglicht werden kann die Möglichkeiten für erst- und zweitinstanzliche Gerichte ausgeweitet werden, auf schriftliche Begründungen von Urteilen zu verzichten. Dafür ist für erst- und zweitinstanzliche Urteile einerseits zu prüfen, ob unabhängig von der ausgesprochenen Sanktion eine mündliche Urteilsbegründung im Sinn des heutigen Art. 82 StPO erfolgen kann. Andererseits ist zu prüfen, ob erst- und zweitinstanzliche Gerichte in Zukunft von einer ausführlichen schriftlichen Begründung des Urteils absehen können, wenn die Parteien auf eine solche verzichtet haben. Liegt ein solcher Verzicht vor, soll an die Stelle der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen eine Zusammenfassung der Urteilsgründe mit den wesentlichen Strafzumessungsgründen treten.»

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die Arbeitslast der Gerichte in den letzten Jahren stetig angestiegen ist. Dies ist mitunter auf prozessrechtliche Änderungen zurückzuführen, insbesondere seit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung. Entsprechend ist es sinnvoll zu überprüfen, ob die Gerichte bei Urteilen, gegen die keine Rechtsmittel ergriffen werden, vermehrt auf mündliche oder summarische schriftliche Begründungen ausweichen können. Beim vorliegenden Wortlaut der Rechtspflegekommission kommt allerdings ungenügend zum Ausdruck, dass es nicht um einen Verzicht auf jegliche schriftliche Dokumentation gehen kann. Eine solche ist mit Blick auf zivil- oder strafrechtliche Folgeverfahren in jedem Fall notwendig, müssen doch z.B. eventuell Zusatzstrafen ausgefällt werden können. Ebenso wird durch den Wortlaut angedeutet, dass für erstinstanzliche Gerichte – abhängig von der ausgesprochenen Strafe – ein Begründungsverzicht heute bereits möglich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist es erstinstanzlichen Gerichten gemäss geltendem Recht in gewissen Fällen möglich, mündlich zu begründen und diese Begründung zu protokollieren. Das wäre wiederum für zweitinstanzliche Gerichte nur bedingt attraktiv, da auch dies mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Der Gegenentwurf der Regierung stellt verstärkt auf die frühere st.gallische Bestimmung (Art. 220 f. des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999, nGS 42–31 [sGS 962.1]) ab, was begrüssenswert ist. Er möchte jedoch auch alle «anderen Verfahrensbeteiligten» involvieren, was schlicht nicht praktikabel wäre. Darunter fallen gemäss gesetzlicher Definition z.B. auch Zeuginnen oder Sachverständige. Letztlich kann es jedoch einzig darum gehen, die Einwilligung von rechtsmittellegitimierten Personen einzuholen.